

- 1) s. SSRQ Zug I Nr. 612
- 2) s. ebenda unter Punkt 9
- 3) Vermutlich sollte es 1618 heissen, s. ebenda Nr. 620 [mit genauen Literaturangaben].
- 4) s. EA V 2, 137 p sowie 142 b
- 5) s. ebenda 291 i
- 6) s. SSRQ Zug I Nr. 621 [Bestätigung von Obwalden]
- 7) s. ebenda Nr. 623 sowie EA V 2, 371-375
- 8) Sowohl EA V 2, 371 (Nr. 314) als auch SSRQ Zug I Nr. 623 nennen für FR, SO und AI nur je einen Gesandten.
- 9) s. AH 15/103
- 10) s. SSRQ Zug I Nr. 623 [Kleindruck, umfassende Literaturangaben]
- 11) Ein Beat Jakob Meienberg scheint nie Landvogt in einer eidg. Vogtei gewesen zu sein.
- 12) Das in Klammern Stehende ist durchgestrichen.
- 13) Diese Passage z.T. durchgestrichen.
- 14) s. EA V 2, 1060 o
- 15) Von der nämlichen Hand, von der auch einige kleinere Korrekturen stammen.

Konzept - AH 3, 27-30

21

[1624 Juli]¹

A

SCHREIBEN [VON KONRAD III. ZURLAUBEN] AN RAETE UND GEMEINE BUERGER [DER STADT ZUG]

Er könne nicht umhin, ihnen mitzuteilen, wie er, als er in ihrem [der Stadt Zug] Auftrag hier in Baden vor den [Tagsatzungs]Gesandten der Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden - diejenigen Freiburgs und Solothurns seien noch nicht eingetroffen gewesen - erschienen sei, "Von demm Unrwigen [Hans] Trinckler unnd synem mitthafften - [damit dürften die mit der Wahrung der Interessen des Aeusseren Amtes betrauten Gesandten der Drei Gemeinden gemeint sein] - empfangen worden" sei. Dass er mit diesen derart stark zusammenprallen würde, hätte er freilich nicht gedacht; auch glaube er nicht, dass sie, die Räte oder einzelne ihrer Mitbürger, davon gewusst hätten, wie übel man ihm, [Zurlauben], hier in Baden mitspielen wolle. Sollte es aber trotzdem Leute unter ihnen geben, die um dieses Vorhaben wissend, es nicht - wie sich dieses gehört - aufgedeckt hätten, so seien diese wahrlich recht treulose Gesellen. Doch - wie gesagt - möchte er diese Möglichkeit gar nicht weiter ins Auge fassen. Doch nun gelte es, zusammenzustehen und der Stadt Zug

das ihr von altersher zustehende Privileg, [in den Jahren, in denen gemäss Libell von 1604 beide Tagsatzungsgesandte auf die Jahrrechnung in Baden aus dem Aeusseren Amt stammen müssten, gleichwohl einen Gesandten delegieren und zusammen mit denen der übrigen kath. Orte wichtige gemeineidg. Probleme mitdiskutieren zu dürfen, gegenüber den Absichten eben dieses Aeusseren Amtes] zu verteidigen und zu erhalten. Er dürfe hoffentlich annehmen, dass man sich diesbezüglich einig sei.

In Kenntnis der Umstände hätten obgenannte Tagsatzungsgesandte [die Gesandten der Drei Gemeinden] *"mit allerhand gutten wortten gebeten"*, die Stadt Zug *"by demm Jren verbliben Zelassen, dann so es Je umb die geringe Nutzung der Jarrechnung der gsandten Zuthun als was von vogtt Rechnungen auch Apellationen uss denn vogtyen unnd der Jarrechnung einige geschafft umb Jnnemen unnd ussgeben"* gegangen sei, habe sich die Stadt Zug trotz der damit verbundenen Benachteiligung *"Umbs besten willen"* stets gutwillig damit abgefunden. So sei er denn von ihnen bezeichnenderweise auch jetzt nicht instruiert, sich diesbezüglich auszulassen oder gar zu beschweren. Hingegen möchte er sie, die Räte, beschwören, sich endlich aufzuraffen und sich dahingehend zu äussern, dass ihr Recht, alle Geschäfte, welche die Obrigkeit, die Religion, den Landfrieden [von 1531], Fürsten und Herren, weltlichen und geistlichen Standes, beträfen, durch einen Ehrengesandten der Stadt mitverhandeln zu lassen, unverzichtbar sei. Schliesslich müsse die Stadt Zug das ganze Jahr über *"kosten anwenden mitt Uweren gsandten Jnn allen Eydtnossischen sachen Unnd dann wahn vil"* Mühe und Arbeit *"ahngewendt, Zu einem Endtschluss genn Baden [gemeint an die Tagsatzung] geschlagen, Uwer gsandten ussgeschlossen wurde ein gantz spöttlich Usssechen haben. Alles Gott Lob solcher massen das unahngsechen dess Grossen trutzes trouwens Unnd bochens, sy die herren Eherengsandten so einmal verhanden gsyn Von denn 4 Ohrten erkhendt das Ja Jch wegen Uwer miner herren der Tagleistung bywohnen, wyl Jch Jnen Jnn die Jarrechnung khein Jntrag Zuthun begere, unndt Jnen [den Gesandten des Aeusseren Amtes] stark Zugesprochen, sy wellendt auch denn 3 Gmeinden darumb Zuschriben."*²

Weil es sich also um ein die Stadt Zug angehendes Geschäft handle, bei dessen Behandlung er, [Zurlauben], deren Interessen wahrzunehmen beauftragt sei, hoffe er, man lasse ihn nun nicht im Stiche, sondern entsende zu seiner Unterstützung eine ansehnliche,

aus Räten und Bürgern bestehende Delegation hierher. Dieser werde es bestimmt leicht fallen, den gegen ihn, [Zurlauben], und damit auch gegen die Stadt Zug erhobenen Vorwurf, man habe sich den Beisitz auf der Jahrrechnung angemasst, zu entkräften. Gleichzeitig könnte diese dann auch *"ein Uhrkhundt der Erlutterung uber das libell [von 1604] der Tagleistungen halber"* begehren. Er sei sich sicher, dass das Ersuchen nicht abschlägig beantwortet und die Stadt in der Folge diesbezüglich unangefochten bleiben werde.

Das Schreiben, [das die Drei Gemeinden in dieser Angelegenheit an die Gesandten der erwähnten kath. Orte gerichtet], lege er ihnen, damit sie sähen, *"was fur Erbare lutt gschriben Unnd gesiglett"*, im Original bei. Während sie, die Räte, die gleichfalls mitübersandte, vom hiesigen Landschreiber [Johann Melchior Büeler] erstellte Kopie genannten Schreibens behalten könnten, erwarte er dessen Original - *"dann es muss flissig behaltten werden"* - umgehend wieder zurück.

Allein bei diesem Schreiben habe es [das Aeussere Amt] nicht bewenden lassen, *"sonders Vogtt Trinckler hatt Usstruckenlich vor denn herren gsandten gredt das alldiewil Jch Uwer miner gnedigen herren diener ahn das Ambt unnd Regementt khommen [gemeint Ammann geworden sei], sye khein raw Inn unserem Ohrtt gwessen, Jch hab Jm syn geburenden tittel Unnd nammen daruff gseztt, aber so starck das wie die Ohrtt syn grobe Unbescheidenheitt gsehen Uns ein friden ahngelegt, der ander syn gspann hatt nudt anders khönnen dann nur trutzen Unnd bochen Unnd khein recht wortt reden"*.

In der Folge sei dann auch noch das Libell verlesen worden. Dabei habe man sich verständlicherweise vor allem auf [den 9.] Artikel, der die Beschickung der *"Tagleistungen"* zum Gegenstande habe, konzentriert. Dieser aber sei bekanntlich der Stadt Zug sehr günstig, denn *"obwol die ein Jarrechnung denn Zweyen gmeinden Zu khendt so gibts aber denn verstandt druff dass usserhalb der Jarrechnung was gemeine Unnd sonderbare Tagleistungen belangtt das Jederzitt ein Statt Zug Jren gsandten abordnen solle, es sye Zu baden oder anderstwo"*.³

1) s. AH 15/103

2) s. EA V 2, 384 t

3) s. SSRQ Zug I Nr. 612